



BESCHLUSSVORLAGE	Vorlage Nr.:	2018/0259
	Verantwortlich:	Dez.1
Landschaftsschutzgebiet „Oberwald-Rißnert“: Zustimmung des Gemeinderats zum Verordnungsentwurf		

Beratungsfolge dieser Vorlage					
Gremium	Termin	TOP	ö	nö	Ergebnis
AUG und Naturschutzbeirat	03.05.2018	2		x	vorberaten
Gemeinderat	15.05.2018	7	x		zugestimmt

Beschlussantrag

Der Gemeinderat nimmt nach Vorberatung im Ausschuss für Umwelt und Gesundheit und im Naturschutzbeirat den Entwurf der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Oberwald-Rißnert“ zur Kenntnis und stimmt dem Erlass der Schutzgebietsverordnung zu.

Finanzielle Auswirkungen (bitte ankreuzen)		X	nein		ja
Gesamtkosten der Maßnahme	Einzahlungen/Erträge (Zuschüsse u. Ä.)	Finanzierung durch städtischen Haushalt			Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzügl. Folgeerträge und Folgeinsparungen)
Haushaltsmittel stehen Wählen Sie ein Element aus. Kontierungsobjekt: Wählen Sie ein Element aus. Ergänzende Erläuterungen:					
ISEK-Karlsruhe-2020-relevant	x	nein		ja	Handlungsfeld:
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)		nein	x	Ja	durchgeführt am 02.05.2018 Ortschaftsrat Durlach und am 18.04.2018 Ortschaftsrat Wolfartsweier
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	x	nein		ja	abgestimmt mit

I. Hintergrund

Mit der Verordnung des Bürgermeisteramts Karlsruhe als untere Naturschutzbehörde über das Landschaftsschutzgebiet "Oberwald" vom 29. März 1977 (Schutzgebietsnummer 2.12.008) wurden mit ca. 583 ha weite Teile des Oberwalds naturschutzrechtlich geschützt. Mit der Verordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe über das Naturschutzgebiet "Erlachsee" vom 30. November 1983 (Schutzgebietsnummer 200236) wurde der Schutzstatus des Gewässers (ca. 14 ha) innerhalb dieses Landschaftsschutzgebiets weiter erhöht.

Das bestehende Landschaftsschutzgebiet dient dem Schutzzweck der Erhaltung des bewaldeten Gebiets und der im Osten und Südwesten vorgelagerten Freiflächen als wertvolle Grün- und Naherholungsflächen für den Verdichtungsraum Karlsruhe. Weiter bezweckt es den Schutz des Landschaftsbilds in den Randbereichen, das überwiegend durch reizvolle Waldrandsituationen mit anschließend landwirtschaftlich genutzten Flächen bestimmt wird sowie die Sicherung des Waldes als stadtnahes Rückzugsgebiet für die Vogelwelt. Schließlich dient es zur Freihaltung der Kinzig-Murg-Rinne um das Rüppurrer Märchenviertel (Gewann Hungerlach) als Zeuge des ehemaligen Urstromtales.

In Fortführung dieser Schutzzwecke soll die Schutzgebietskulisse von dem bestehenden Landschaftsschutzgebiet in Richtung Osten bei Wolfartsweier und Durlach-Aue erweitert und bei Rüppurr um den Hägenichbogen ergänzt werden. Zu diesem Zweck sollen mit der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Oberwald-Rißnert“ zwischen dem bestehenden Landschaftsschutzgebiet „Oberwald“ und den Stadtteilen Durlach und Wolfartsweier die Natur und das Landschaftsbild besonders geschützt werden. Zugleich sollen die Ordnungsregelungen auch insgesamt auf einen zeitgemäßen Stand gebracht werden. Rechtlichen Entwicklungen soll aktualisierend Rechnung getragen werden und dies soll in die Verordnung Eingang finden. Die Waldflächen des Oberwaldes sind Bestandteil des FFH-Gebietes 7016-343 „Oberwald und Alb in Karlsruhe“ und unterliegen damit zugleich dem Schutzregime der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und der nationalen Umsetzungen hierzu. Die Erhaltung und Förderung der in dem Gebiet vorkommenden Lebensräume nach Anhang I sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen nach Anhang II der FFH-Richtlinie wird deshalb auch im Schutzzweck der Landschaftsschutzgebietsverordnung verankert.

Die Landschaftsschutzgebietsverordnung bzw. die damit erstmals unter Landschaftsschutz gestellte Fläche stellt dabei ein Bindeglied zwischen dem bisherigen Landschaftsschutzgebiet „Oberwald“ (1977) und dem Landschaftsschutzgebiet "Bergwald-Rappen-eigen" dar. Durch die Verordnung des Bürgermeisteramts Karlsruhe über das Landschaftsschutzgebiet "Bergwald-Rappeneigen" vom 19. Januar 1988 wird die Berghangzone zwischen Durlach und Wolfartsweier schon heute geschützt. Die neue Landschaftsschutzgebietsverordnung „Oberwald-Rißnert“ verbindet diese Bereiche und hilft dadurch den Naturraum als Spange in einem größeren Rahmen zu schützen, als dies die bestehenden Landschaftsschutzgebiete könnten.

Neben den standorttypischen Waldgesellschaften ist ein Bereich des Landschaftsschutzgebietes „Oberwald-Rißnert“ auch durch eine landwirtschaftliche Kulturlandschaft mit Äckern und Sonderkulturen geprägt. Teilweise herrscht dort auch kleinteilige Landbewirtschaftung mit Obstbäumen, Streuobstwiesen und Wiesen. Die Landschaftsschutzgebietsverordnung begreift dabei die Bewahrung von lebensnahen Naturräumen und die landwirtschaftliche Kulturlandschaft nicht als Gegensätze, sondern möchte diese, auch im Sinne einer Flächensicherung vor dem Siedlungsdruck des Ballungsraumes, bewahren und diesen Landschaftsraum dem Erholungsbedürfnis der Bevölkerung innerhalb des städtischen Verdichtungsraumes langfristig zugänglich machen und sichern.

Bezüglich der weiteren Einzelheiten zum Schutzzweck wird auf § 3 der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Oberwald-Rißnert“ (vgl. Anlage 1) und wegen näheren Informationen zur ökologischen Wertigkeit der Flächen auf die fachliche Würdigung (vgl. Anlage 2) verwiesen.

II. Verfahren und Zuständigkeit

Nach § 26 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (im Folgenden: BNatSchG) sind Landschaftsschutzgebiete rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist:

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
2. wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder
3. wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung.

Auch wenn jeder dieser Schutzzwecke bereits für sich allein zur Rechtfertigung der Unterschutzstellung genügt, werden vorliegend mehrere Zwecke mit der Einrichtung des Landschaftsschutzgebietes verfolgt.

Die Erklärung zum Landschaftsschutzgebiet erfolgt nach § 23 Abs. 4 Naturschutzgesetz Baden-Württemberg (im Folgenden: NatSchG) durch Rechtsverordnung der unteren Naturschutzbehörde. Da die Kompetenz zur Ausweisung eines Landschaftsschutzgebietes der unteren Naturschutzbehörde obliegt, ist nach § 44 Abs. 1 Satz 1 Gemeindeordnung Baden-Württemberg der Oberbürgermeister als Behördenleiter zuständig. Die Naturschutzbehörde hat im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens insbesondere über die Abgrenzung des Gebietes und den Inhalt der Verordnung zu befinden.

Die Gemeinde ist nach § 24 Abs. 1 NatSchG im Rahmen des Ordnungsverfahrens zur Planung anzuhören. Die kommunalen Belange sind von der unteren Naturschutzbehörde bei ihrer Abwägung und Entscheidung, ob und in welchem Umfang ein Schutzgebiet entstehen soll, entsprechend zu berücksichtigen.

III. Gang des Verfahrens und Stand des Verfahrens

Im Juli 2004 sind der Flächennutzungsplan 2010 und der Landschaftsplan 2010 in Kraft getreten. Daraufhin fand am 14. Oktober 2005 eine gemeinsame Sitzung des Ausschusses für Natur und Umwelt und des Naturschutzbeirates statt, um eine erste Beratung im Hinblick auf die Schutzgebietskonzeption durchzuführen. Im Rahmen dieser Beratung wurde – neben dem Abschluss des anhängigen Verfahrens zur Unterschutzstellung weiterer Flächen um den Turmberg (Verordnung 2010 in Kraft gesetzt) – die Ausweisung der Gebiete „Oberwald-Rißnert“ (Erweiterung bestehendes Landschaftsschutzgebiet) und „Gießbachniederung-Im Brühl“ (Neuausweisung Landschaftsschutzgebiet) als vorrangig angesehen.

Zunächst wurden beide Verfahren parallel eröffnet und betrieben. Diesbezüglich wurde in beiden Verfahren zuerst ein Entwurf der Verordnung und eine ungefähre Gebietsabgrenzung mit-

tels Luftbild erstellt und im Februar 2006 den Trägern öffentlicher Belange zur Stellungnahme zugeleitet.

Am 14. März 2006 wurde dieser erste Entwurf „Oberwald-Rißnert“ im Ortschaftsrat Wolfartsweier in öffentlicher Sitzung vorgestellt. Der Ortschaftsrat Wolfartsweier hatte Einwände gegen die Planung. Insbesondere die Nähe zum Ortsrand und die fehlenden Entwicklungsmöglichkeiten wurden hierbei problematisiert, was eine mehrheitlich ablehnende Meinung zur Folge hatte.

Allgemein zum Verfahrensgang ist anzumerken, dass von den beiden anfangs parallel betriebenen Verfahren sich im Weiteren zunehmend das Landschaftsschutzgebiet „Gießbachniederung-Im Brühl“ wegen gegenläufiger kommunaler Überlegungen zu neuen Gewerbeflächen als vorrangig darstellte. Auch resultierten im Laufe der Verfahrensdauer aus Verfahren anderer Planungsträger Erfordernisse von Schutzgebietsanpassungen, die die Kapazitäten der Naturschutzverwaltung an anderen Stellen banden (z. B. Bebauungsplan „Fußballstadion im Wildpark“ und Änderung LSG „Nördliche Hardt“, Planfeststellung Integriertes Rheinprogramm und Änderung LSG „Rheinaue“). In der Folge konnte das Verfahren „Oberwald-Rißnert“ ressourcenbedingt nicht immer kontinuierlich vorangebracht werden. Auch bedurfte es diverser Abstimmungsprozesse mit Flächenbewirtschaftern und mit im Gebiet ansässigen Vereinen, was zusätzlich Zeit erforderte.

Am 16. März 2011 erfolgte eine Vorstellung im Ortschaftsrat Durlach. Der Ortschaftsrat stimmte dem Verfahren zur Unterschutzstellung inklusive der Herausnahme des Gewanns „Emsbühl“ aus der Schutzgebietsskizze (Abrücken bei Wolfartsweier) zu.

Am 22. März 2011 fand die zweite Behandlung im Ortschaftsrat Wolfartsweier statt. Der Ortschaftsrat vertagte die Abstimmung, da er eine Infoveranstaltung mit den Landwirten und Gemüsebaubetrieben zur Entscheidung als unabdingbar ansah.

Diese Infoveranstaltung für die Landwirte und Gemüsebauern fand am 15. April 2011 im Rathaus Durlach statt. Aufgrund der dort geführten Diskussion wurde eine ergänzende Ortsbegehung zum Zwecke des vertiefenden Austauschs im Hinblick auf Einzelaspekte als hilfreich angesehen. Gleichzeitig wurde vereinbart, die Kompatibilität der künftigen Landschaftsschutzgebietsregelungen mit dem anhängigen Flurneuerungsverfahren und dem darauf aufbauenden Wege- und Gewässerplan – nebst dessen landschaftspflegerischen Begleitplan – zu gewährleisten.

Am 3. Mai 2011 fand eine beschließende Beratung im Ortschaftsrat Wolfartsweier statt. Der Ortschaftsrat brachte zum Ausdruck, das gleichzeitig betriebene Flurneuerungsverfahren des Landes Baden-Württemberg solle Vorrang haben. Zudem solle der Erlaubnisvorbehalt für ober- und unterirdische Leitungen in der Landschaftsschutzgebietsverordnung gestrichen und neben den Gewannen „Steinäcker“ und „Im Brühl“ zusätzlich auch das Gewann „Buckeläcker (östliche Hälfte)“ von den Verboten dergestalt freigestellt werden, dass privatgärtnerische Nutzungen hier zulässig seien. Weiter solle die Lagerung einer Brennholzmenge von 20 Ster generell erlaubnisfrei sein.

Im Folgenden fanden intensive Gespräche mit der Landwirtschaft unter Beteiligung des Verband badischer Gartenbaubetriebe e. V. (seit Oktober 2017 neu firmiert als Gesellschaft zur Förderung des Gartenbaues Baden-Württemberg-Hessen e. V.) statt. Im Rahmen dieses Austausches wurde unter anderem die Problematik „Folientunnel“ abgearbeitet. In den Entwurf der Verordnung wurde diesbezüglich eine weitere Freistellung vom Erlaubnisvorbehalt aufgenommen, wenn ein Folientunnel nicht über ein dauerhaftes Fundament verfügt, nicht mehr als 2,50 m Höhe aufweist und nicht mehr als 1 ha Fläche in Anspruch nimmt. Ergänzt wurde der Verordnungsentwurf auch um eine Regelung, wonach die Verlegung, der Betrieb und die Unterhal-

tion von Bewässerungsleitungen, die der Bewässerung landwirtschaftlicher oder erwerbsgartenbaulicher Kulturen dienen, von der Erlaubnispflicht frei gestellt sein soll. Allgemein zur Erlaubniserteilung wurde § 5 Abs. 3 des Verordnungsentwurfes um den Satz ergänzt: *„Bei der Ermessensausübung ist den begründeten Interessen der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen und erwerbsgartenbaulichen Bodennutzung angemessen Rechnung zu tragen“*.

Aufgrund des langen Zeitlaufes war es im Jahr 2014 erforderlich, die Träger öffentlicher Belange mit den nunmehr geänderten Planungen nochmals anzuhören.

Die förmliche Bürgerbeteiligung fand zwischen dem 7. Dezember 2015 und dem 7. Januar 2016 mit der öffentlichen Auslegung statt. In diesem Zeitraum lagen der Entwurf der Landschaftsschutzgebietsverordnung und die entsprechenden Pläne öffentlich bei den Ortschaften und im Karlsruher Rathaus aus und die Öffentlichkeit hatte die Möglichkeit, Hinweise, Anregungen oder Bedenken in das Verfahren einzubringen.

Der Austausch der Verwaltung im Verfahren mit zwei im Plangebiet ansässigen Sportvereinen, zu deren möglichen Betroffenheiten, wurde vom Ortschaftsrat Durlach entsprechend begleitet. Diesbezüglich wurde insbesondere befürchtet, den Vereinen werden jegliche Entwicklungsmöglichkeiten genommen. In Anlehnung an legalen baulichen Bestand und den Flächennutzungsplan konnte diesbezüglich ein Konsens erzielt werden, der der kommunalen Planungshoheit gewissen Handlungsspielraum für die betroffenen Vereine eröffnet. Der Landschaftsschutzgebietsverordnungsentwurf wurde unter § 6 (zulässige Handlungen) ergänzt um Ziffer 13, wonach die Verbote und Erlaubnisvorbehalte der §§ 4 und 5 nicht gelten für bauliche Vorhaben, die überwiegend dem Vereins- und Schulsport dienen und die in Erweiterung oder Ergänzung bestehender Anlagen und auf oder im unmittelbaren Umfeld von im Flächennutzungsplan 2015 als Bestands- oder Erweiterungsfläche „Grünfläche mit Zweckbestimmung Sportplatz“ dargestellter Fläche und gemäß § 35 BauGB zugelassen sind/werden oder auf der Grundlage eines Bebauungsplanes zugelassen sind/werden.

Im Folgenden werden die förmlichen Einwendungen aus Öffentlichkeitsbeteiligung weiter abgearbeitet. Von besonderer Bedeutung ist hierbei die Einwendung eines Gartenbaubetriebes, der durch die Planungen die Existenz seines Betriebes bedroht sieht. Die Besonderheit besteht bei diesem Gartenbaubetrieb darin, dass durch das geplante Baugebiet "Oberer Säuterich" massiv Bewirtschaftungsflächen des Betriebes verloren gehen. In Vor-Ort-Gesprächen mit diesem und einem weiteren Betrieb wird die Möglichkeit zur moderaten Erweiterung von bestehenden Gewächshäusern besprochen. Im Folgenden wird von der unteren Naturschutzbehörde im Bereich „Am Schindweg“ der Geltungsbereich des Landschaftsschutzgebiets geringfügig zurückgenommen. Gleichzeitig wird ein so genannter „Gewächshauskorridor“ aufgenommen.

Der vorgesehene Gewächshauskorridor befindet sich südlich der Bundesstraße 3. Dieser Bereich weist eine erhebliche negative Vorprägung durch die Bundesstraße 3 und dem bestehenden Umspannwerk sowie einer Tankstelle auf. Daneben sind in diesem Bereich schon Gewächshäuser vorhanden, die diesen Bereich ebenfalls negativ prägen. Insofern ist aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde eine moderate Erweiterung bestehender Gewächshäuser möglich. Die Erweiterung dieser Gewächshäuser hat dabei gleichzeitig den Nebeneffekt, den Bereich um den Hausengraben zusätzlich von dem bestehenden Verkehrslärm der Bundesstraße 3 abzuschirmen, was sich letztlich positiv auf das Naturerlebnis auswirken dürfte. In Gesprächen mit den betroffenen Betrieben konnte ebenfalls ein Konsens erzielt werden.

Ein Bürger trug zu Brennholzlagerungen vor, um die erforderliche Restfeuchte von weniger als 20 % zu erreichen, sei eine Lagerung von mindestens 2 Jahren erforderlich. Ein Wohnhaus mit ca. 150 m² und jährlicher mittlerer Heizlast von 18.000 kWh benötige bei einem Energiegehalt

von 1.800 kWh/Ster jährlich 10 Ster. Insofern sei es erforderlich, die Freistellung von der Erlaubnispflicht anzuheben und statt 10 Ster insgesamt 30 Ster erlaubnisfrei zu stellen. Die Naturschutzbehörde beabsichtigt, dem nicht zu folgen. Diesbezüglich ist zunächst darauf hinzuweisen, dass eine Lagerung von mehr als 10 Ster Holz noch nicht im Sinne der Verordnung verboten ist, sondern vielmehr einer Erlaubnis bedarf. Insofern ist nicht ausgeschlossen, dass – nach vorheriger Prüfung und vorbehaltlich der Entscheidung der Baurechtsbehörde – auch eine Menge von mehr als 10 Ster gelagert werden kann. Dies ist auch vor dem Hintergrund der betreffenden baurechtlichen Vorschriften zu sehen. Die Lagerung von Holz kann sich nach der Legaldefinition des § 2 Abs. 1 Nr. 2 Alt. 3 Landesbauordnung Baden-Württemberg als bauliche Anlage darstellen. Im Außenbereich sind solche Lagerplätze – sofern sie nicht der land- bzw. forstwirtschaftlichen Nutzung zuzurechnen sind – nur nach Maßgabe des § 35 Abs. 3 Nr. 5 Baugesetzbuch zulässig. Die Voraussetzungen einer zulässigen Lagerung liegen demnach nicht vor, wenn – unter anderem – die natürliche Eigenart der Landschaft und ihren Erholungswert beeinträchtigt oder das Orts- und Landschaftsbild verunstaltet wird. Die gleiche Überlegung gilt auch im Rahmen der vorliegenden Schutzgebietsverordnung. Hierbei handelt es sich um eine stark wertende Betrachtung, die jeweils eine Prüfung des Einzelfalls erforderlich macht. Die untere Naturschutzbehörde hält daher eine pauschale Freistellung größerer Mengen an Holz für nicht geeignet, die natürliche Eigenart der Landschaft und ihren Erholungswert zu garantieren. Hierbei ist für die untere Naturschutzbehörde insbesondere maßgeblich, dass sich gegebenenfalls bei der Lagerung auch ein Summierungseffekt auf mehreren Grundstücken einstellen kann. Es sei aber darauf hingewiesen, dass dies nicht die Lagerung von Holz in Gänze ausschließt, sondern vielmehr nur eine Prüfung des Einzelfalls ermöglichen soll. Die untere Naturschutzbehörde geht davon aus, dass in der Regel auch eine Menge von 30 Ster Schutzgebiets verträglich sein dürfte, möchte dies jedoch im Einzelfall prüfen. Die untere Naturschutzbehörde sieht diesbezüglich auch die Möglichkeit, durch einen Pflege- und Entwicklungsplan eine ermessenskonkretisierende Norm zu schaffen, die jeweils im Hinblick auf die einzelnen Landschaftsbestandteile eine dezidierte Regelung ermöglicht.

Der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, der Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e. V. und der Naturschutzbund Deutschland e. V. (im Folgenden: die Verbände) hatten zunächst im Jahr 2006 und 2014 im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange insbesondere auf den notwendigen Schutz von Grünland hingewiesen. Hierbei wurde beanstandet, dass der Verordnungsentwurf lediglich den Umbruch von so genanntem Dauergrünland beinhaltete. Die Verbände schlugen diesbezüglich vor, den Begriff „Dauergrünland“ durch den Begriff „Wiesen“ zu ersetzen. Die untere Naturschutzbehörde hat diesbezüglich allerdings Bedenken im Hinblick auf die Eigentumsgarantie des Art. 14 Grundgesetz (im Folgenden: GG). Nach der Rechtsprechung der Fachgerichte (vgl. zum Denkmalschutz: VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 12.12.1985 – 5 S 2653/84 –, VBLBW 1987 66 und Urteil vom 10.5.1988 – 1 S 1949/87 –, VBIBW 1989, 18; VG Freiburg, Urteil vom 11. Februar 2016 – 6 K 2574/14, ZUR 2016, 375) liegt eine Unzumutbarkeit von Belastungen für den Eigentümer und damit eine Verletzung des Eigentumsgrundrechts aus Art. 14 GG dann vor, wenn ein „anhaltendes Missverhältnis zum realisierbaren Nutzwert“ vorliegt, wenn eine „sinnvolle Nutzung nicht mehr möglich“ ist, wenn die „Belastung einem Veräußerungsverbot gleichkommt“, wenn eine „bisher ausgeübte zulässige Nutzung, die der Lage und Beschaffenheit des Eigentums entspricht und von vernünftig denkendem Eigentümer ins Auge gefasst wird, künftig durch die staatliche Maßnahme untersagt wird“. Diesbezüglich hat die untere Naturschutzbehörde auch zu berücksichtigen, dass Dauergrünland schon durch anderweitige gesetzliche Regelungen definiert und geschützt wird. Nach der Legaldefinition des § 4 Abs. 5 des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz (im Folgenden: LLG) sind „Dauer“-Grünland-Flächen, die durch Einsaat oder auf natürliche Weise (Selbstaussaat) zum Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt werden und mindestens fünf Jahre lang nicht Bestandteil der Fruchtfolge des landwirtschaftlichen Betriebs waren. Eine weitere Konkretisierung nimmt § 27a LLG vor. Sofern nun-

mehr vorliegend ein betroffener Landwirt ausschließlich „Wiesen“ innerhalb des Geltungsbereichs der Schutzgebietsverordnung hätte, wäre eine sinnvolle Nutzung auch vor Ablauf von fünf Jahren nicht mehr möglich. In einem solchen Fall wäre die Schutzgebietsverordnung angreifbar, da ein betroffener Landwirt – wohl zu Recht – einen unverhältnismäßigen Eingriff in sein Eigentum darlegen könnte. Sofern die untere Naturschutzbehörde also durch die Schutzgebietsverordnung auch den Umbruch von Wiesen außerhalb des Schutzregimes des LLGs einschränken würde, müsste sie in jedem Einzelfall prüfen, ob allen betroffenen Landwirten innerhalb und außerhalb des Schutzgebietes noch hinreichend Flächen zur Verfügung stehen, die eine Bewirtschaftung zuließen. Sollte sie hierbei in nur einem Fall feststellen, dass dies nicht so ist, dürfte sich das Umbruchverbot von Wiesen im Einzelfall als unzulässiger Eingriff in die Eigentumsgarantie darstellen. Dies hätte zur Folge, dass für manche Flächen das Umbruchverbot von Wiesen außer Kraft gesetzt werden müsste, während es für andere Flächen unter Umständen Anwendung finden würde. Gleichzeitig wäre zu berücksichtigen, dass jede Änderung der Eigentumsverhältnisse von der Naturschutzbehörde erneut geprüft werden müsste und gegebenenfalls in jedem Fall eine Änderung der Verordnung vorzunehmen wäre. Die untere Naturschutzbehörde hält daher einen Rückgriff auf die Vorschriften des LLGs für einen praktikablen und gut handhabbaren Weg, um den Schutz von Dauergrünland sicherzustellen.

Weiter hatten die Verbände darauf hingewiesen, dass im Geltungsbereich der Landschaftsschutzgebietsverordnung Wiesen vorhanden sind, die möglicherweise das Potential zur Entwicklung als FFH-Mähwiese aufweisen. Die Entwicklung solcher Flächen sollte nach Auffassung der unteren Naturschutzbehörde vorrangig mit den Instrumenten des Vertragsnaturschutzes verfolgt werden.

Weiter hatten sich die Verbände im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange im Jahr 2016 kritisch mit der Verwendung von „abbaubarer“ Einwegfolien auseinandergesetzt. Diesbezüglich hatte sich die untere Naturschutzbehörde beim Landwirtschaftsamt des Landkreises Karlsruhe erkundigt. Das Landwirtschaftsamt teilte mit, dass von einer Abbaubarkeit der Folie ausgegangen werden kann. Auch die Verbände selbst gaben an, dass die Folie – zumindest dem Grunde nach – abbaubar ist. Nach der Feststellung der Verbände sei dies jedoch zweifelhaft, da im Stadtkreis Karlsruhe schon Fälle bekannt seien, in denen untergepflügte Folie im nächsten Frühjahr als kleine Fetzen wieder zutage treten. Die untere Naturschutzbehörde geht in diesem Fall davon aus, dass nicht abgebaute und herumfliegende Folie nicht mehr der guten fachlichen Praxis entspricht und damit gleichzeitig einen Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 Bundesnaturschutzgesetz darstellt. Sollten solche Fälle bekannt werden, sieht sich die untere Naturschutzbehörde in der Lage, jeweils im konkreten Einzelfall auf die Beseitigung hinzuwirken. Diese Einzelfallbetrachtung stellt sich aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde gegenüber einem Verbot als verhältnismäßigere Maßnahme dar. Die untere Naturschutzbehörde geht auch im Hinblick auf die mögliche Erzeugung unter Glas in dem sogenannten Gewächshauskorridor davon aus, dass das Bedürfnis zur Erzeugung von Obst und Gemüse unter Folie weiter zurückgehen wird.

IV. Weiteres Verfahren

Im Anschluss an das Votum des Gemeinderates wird die Schutzgebietsverordnung vom Oberbürgermeister, als Leiter der unteren Naturschutzbehörde, ausgefertigt und danach öffentlich bekannt gemacht. Unter Federführung des Amtes für Umwelt- und Arbeitsschutzes soll ein Pflege- und Entwicklungsplan für das Schutzgebiet erarbeitet und der Schutzgebietsbeirat hieran beteiligt werden.

Anlagen:

Anlage 1: Entwurf der Schutzgebietsverordnung

Anlage 2: fachliche Würdigung des Schutzgebiets

Anlage 3: Übersichtskarte LSG-Gebiet „Oberwald-Rißnert“ (im Verfahren)

Anlage 4: Übersichtskarte LSG-Gebiet „Oberwald“ (Bestand)

Beschluss:

Antrag an den Gemeinderat

Der Gemeinderat nimmt nach Vorberatung im Ausschuss für Umwelt und Gesundheit und im Naturschutzbeirat den Entwurf der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Oberwald-Rißnert“ zur Kenntnis und stimmt dem Erlass dieser Schutzgebietsverordnung zu.